

Satzung des „Schulfördervereins der Schule am Schloss Potsdam“

(17. November 2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Schule am Schloss Potsdam e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Geschäftsstelle ist die Schule am Schloss Potsdam.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, strukturelle und finanzielle Förderung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben der „Schule am Schloss Potsdam“ (die „Schule“), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Darüber hinaus verfolgt der Verein mildtätige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der schulischen Entwicklung sowie der Erziehung der Schülerinnen und Schüler, schulischer Initiativen der Eltern und der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte an der Schule. Hierzu gehört jede ideelle und materielle Unterstützung, insbesondere
 - a) bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege,
 - b) bei der Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - c) bei der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - d) bei der Unterstützung der Betreuung der Schülerinnen und Schüler,
 - e) bei der Durchführung, Mitgestaltung und Förderung von Unterricht, Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und sonstiger Maßnahmen, die der Sicherung eines geordneten Schulbetriebs dienen,
 - f) bei internationalen Schüleraustauschen, Besuchsprogrammen, Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten sowie Exkursionen,
 - g) von Schülergruppen und in Ausnahmefällen einzelner nachweislich besonders hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können,
 - h) bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief),
 - i) von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Außendarstellung der Schule,
 - j) beim Betrieb einer Bibliothek, einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gemäß § 65 der Abgabenordnung,

k) bei der Gestaltung des Schulgebäudes und des Außengeländes und
l) von Projekten in Entwicklungsländern oder bei Notlagen im In- und Ausland mit schulischem Bezug, z.B. bei vom (Bürger-) Krieg betroffenen Schulen in (Bürger-) Kriegsgebieten oder Schulen in Gebieten mit Naturkatastrophen.

(3) Der Verein verfolgt mit dieser Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich im Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins fördern möchte und bereit ist, die nötige Verantwortung im Sinne der Satzung zu übernehmen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Mitglieder, die in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen, den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie können innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht dazu verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei einem Zahlungsverzug von zwei jährlichen Mitgliedsbeiträgen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in schriftlicher oder elektronischer Form zum Ende des Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu leisten, über seine Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Austritt im laufenden Geschäftsjahr werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne von § 26 BGB), der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne von § 26

BGB), dem/der Schatzmeister/-in (Vorstand im Sinne von § 26 BGB), dem/der Schriftführer/-in, und einem/einer Vertreter/-in der Schulleitung.

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei weitere Beisitzer, die gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand bilden, wählen. Die Beisitzer sind bei Beschlüssen stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, ein/e Geschäftsführer/in einsetzen und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet

a. bei Einzelbeträgen bis zu 100,- € der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/-in.

b. bei Beträgen über 100,- € der Vorstand.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(8) Aus wichtigen Gründen kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden über Annahme oder Ablehnung des Beschlusses. (10) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(11) Der Verein wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 gemäß § 26 BGB vertreten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder und juristische Personen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder oder deren Abberufung
- b. Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- c. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d. Entgegennahme des Jahresberichts sowie der Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- g. Wahl der Kassenprüfer

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen oder wenn sich mindestens 1/4 der Mitglieder des Fördervereins dafür aussprechen. Die Einladung erfolgt mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen per einfachem Brief oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(3) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/-in und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(4) Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Solche müssen deutlich innerhalb der Einladung bekannt gegeben sein.

(5) Der Vorstand ist befugt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/-innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall des gemäß der Vereinssatzung festgelegten Zweckes fällt das Restvermögen des Vereins der Schule „Schule am Schloss Potsdam“ zu Händen des Schulträgers zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2022 in Kraft.
Potsdam, den 17. November 2022